

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/12/14 Ra 2019/02/0248

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.12.2020

#### Index

24/01 Strafgesetzbuch40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

StGB §19

VStG §16

VwGVG 2014 §38

#### **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2019/02/0249

#### **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 89/06/0157 E 11. April 1991 RS 3 (hier ohne den letzten Satz)

### Stammrechtssatz

Dem Gesetz läßt sich nicht entnehmen, daß - innerhalb der gesetzlichen Mindestsätze und Höchstsätze - ein bestimmtes Verhältnis zwischen Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe bestehen müsse (Hinweis E 10.3.1987, 86/18/0206). Eine analoge Heranziehung des § 19 StGB sieht das Verwaltungsstrafgesetz nicht vor. Ist der Ausspruch bezüglich der Ersatzfreiheitsstrafe rechtswidrig, so ist der Strafausspruch zur Gänze aufzuheben, da er eine Einheit bildet.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019020248.L01

Im RIS seit

18.01.2021

#### Zuletzt aktualisiert am

18.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

# © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$